

Die neue Basler Liquiditätsregulierung: Ausgestaltung und Fallstricke

Von Philipp König und David Pothier

Nach der Finanzkrise von 2008/2009 erließ der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht einen neuen Vorschriftenkatalog zur Bankenregulierung (Basel III). Erstmals seit der Einführung internationaler Standards zur Bankenregulierung im Jahr 1988 werden darin verbindliche Vorgaben zur Liquiditätsregulierung formuliert. Eckpfeiler dieser Regelungen sind zwei Bilanzkennzahlen, mit denen die Liquiditäts- und Fristentransformation der Banken verringert werden soll. Auch wenn eine Regulierung des Liquiditätsrisikos im Bankensektor zu begrüßen ist, so bergen die neuen Vorschriften doch diverse Fallstricke. Erstens beruhen die beiden Kennzahlen auf unterschiedlichen Definitionen von Liquidität und Finanzierungsstabilität; dadurch wird das Regelwerk unnötig kompliziert und intransparent. Zweitens ist fraglich, ob sich Liquiditätsprobleme im Bankensektor mit einem auf Kennzahlen basierenden Ansatz am effektivsten und effizientesten lösen lassen. Drittens können die neuen Liquiditätsvorschriften die Umsetzung der Geldpolitik der Zentralbanken beeinträchtigen und gegebenenfalls einer reibungslosen Steuerung der Leitzinsen im Wege stehen.

Ein wesentliches Merkmal der Geschäftstätigkeit von Banken ist die Liquiditäts- und Fristentransformation: Banken investieren in riskante, langfristige und illiquide Anlagen (zum Beispiel in Darlehen an Nicht-Finanzunternehmen oder Hypothekendarlehen an Privatpersonen) und finanzieren diese mittels kurzfristiger liquider Verbindlichkeiten (zum Beispiel Einlagen von Privatkunden). Aus ökonomischer Sicht sind Liquiditäts- und Fristentransformation durch den Bankensektor durchaus wünschenswert, da sie zu Effizienzsteigerungen beitragen. Gleichzeitig werden Banken dadurch jedoch einem Liquiditätsrisiko ausgesetzt, da die Laufzeiten ihrer Anlagen und Verbindlichkeiten auseinanderfallen. Werden zu viele kurzlaufende Einlagen gleichzeitig gekündigt, kann eine im Grunde solvente Bank in die Pleite rutschen, wenn sie nicht über genügend flüssige Mittel verfügt, um diese Abflüsse zu bedienen.

Bankenregulierung zielt wesentlich darauf ab, sowohl die Anfälligkeit einzelner Banken (mikroprudentiell) als auch die Anfälligkeit des gesamten Bankensektors (makroprudentiell) gegenüber plötzlichen Änderungen der Wirtschafts- und Finanzmarktlage zu verringern. Die ersten beiden internationalen Vereinbarungen zur Bankenregulierung, *Basel I* und *Basel II*, die 1988 und 2004 vorgelegt wurden, stellten überwiegend auf Eigenkapitalanforderungen zur Steuerung der Kreditrisiken und der Solvenz der Banken ab. Liquiditätsrisiken und Liquiditätskrisen dagegen, so die damaligen Überlegungen, könnten am effektivsten durch eine Kombination aus individuellem Liquiditätsmanagement der Banken, den bestehenden Einlagensicherungssystemen und der Bereitstellung von Liquidität durch die Zentralbanken begegnet werden.

Allerdings zeigte die globale Finanzkrise in den Jahren 2008/2009 nur allzu deutlich, dass diese Maßnahmen nicht ausreichten, um systemische Liquiditätskrisen wirkungsvoll zu verhindern. So hatten die Banken in der Zeit vor der Finanzkrise in zunehmendem Maße Privatkundeneinlagen durch andere Formen kurzfristiger Finanzierung ersetzt, zum Beispiel durch unbesicherte Interbankdarlehen oder Wertpapierpensions-

geschäfte. Da diese Finanzierungsquellen vor der Krise als weitgehend sichere Formen kurzfristiger Finanzierung eingestuft worden waren, kam der Zusammenbruch der Interbankenmärkte und der plötzliche Wegfall dieser Refinanzierungsmöglichkeiten für Banken und Aufsichtsbehörden gleichermaßen überraschend. In der Folgezeit versuchten die Entscheidungsträger daher, die bestehende Bankenregulierung anzupassen, um solche Probleme in Zukunft zu verhindern.

Ein wichtiger Meilenstein in der Bankenregulierung seit der Finanzkrise ist die vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht 2010/2011 vorgelegte Vereinbarung *Basel III*. Diese jüngste Neufassung der Basler Vereinbarungen führt unter anderem zwei neue Mindestdeckungsquoten zur Regulierung der Liquiditätsrisiken der Banken ein. Dadurch wird der Zuständigkeitsbereich der globalen Bankenaufsicht erheblich erweitert; gleichzeitig stellen diese Regelungen den ersten Versuch dar, einen weltweit einheitlichen Rahmen für die Liquiditätsregulierung zu schaffen. Der vorliegende Bericht erörtert die Vor- und Nachteile dieser Maßnahmen. Er weist einerseits darauf hin, dass solche Auflagen angesichts übermäßiger Liquiditätstransformation im Bankensektor zwar nötig sind, andererseits jedoch fraglich bleibt, ob die neuen Regelungen die beste Lösung dieses Problems darstellen.

Warum sind Liquiditätsauflagen nötig?

Die Notwendigkeit, die Liquidität der Banken zu regulieren, ergibt sich im Grunde aus einem *Marktversagen*: Ein unregulierter Bankensektor neigt zu übermäßiger Liquiditäts- und Fristentransformation. Dieses Marktversagen entsteht aufgrund von *Externalitäten*, die die Finanzierungsentscheidungen der Banken verzerren. Anders formuliert: Auch wenn eine unzureichende Versorgung des Bankensystems mit liquiden Mitteln erhebliche Kosten für eine Volkswirtschaft verursachen kann, werden diese nur selten von den Banken alleine getragen.

Kennzeichnend für die globale Finanzkrise von 2008/2009 war ein Versiegen der Marktliquidität, besonders in Folge der Insolvenz der US-amerikanischen Großbank Lehman Brothers im September 2008 (Abbildung 1).¹ Das plötzliche Versiegen der Marktliquidität wurde zum Teil durch Kurseinbrüche infolge eines systemischen Schuldenabbaus in allen Finanzsektoren verursacht.² Dadurch verschlechterte sich gleichzeitig die Finanzierungsliquidität einer Reihe marktgängiger Ver-

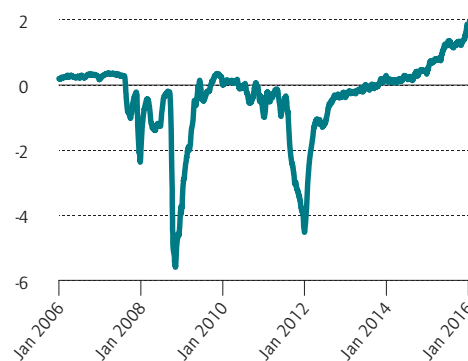
¹ *Marktliquidität* bezeichnet das Ausmaß, in dem Finanzanlagen gehandelt werden können, ohne dass diese Transaktionen zu Änderungen des Marktpreises führen.

² Brunnermeier, M. K. (2009): Deciphering the Liquidity and Credit Crunch 2007–2008. *Journal of Economic Perspectives*, 23 (1), 77–100.

Abbildung 1

Marktliquidität

Composite Indicator, Index



Quelle: ECB, Statistical Data Warehouse.

© DIW Berlin 2016

Im Zuge des Zusammenbruchs von Lehman Brothers verschlechterte sich die Marktliquidität im Euroraum merklich. Aktuell verbesserte sie sich allerdings wieder und liegt gegenwärtig sogar über ihrem Vorkrisenniveau.

mögenswerte (Tabelle 1).³ Die Anleger hielten sich folglich mit der Vergabe kurzfristiger Kredite an Banken zurück, da sie die Werthaltigkeit der als Sicherheit angebotenen Vermögenswerte der Banken in Zweifel zogen. Dadurch sahen sich wiederum Banken mit Liquiditätsengpässen gezwungen, weitere Vermögenswerte zu veräußern, wodurch die Preise der entsprechenden Papiere noch weiter nach unten gedrückt wurden. Dementsprechend dürften die neuen Liquiditätsauflagen auch darauf abzielen, solche Notverkäufe (*fire-sales*) und den damit verbundenen Preisverfall in Zukunft wirkungsvoll zu begrenzen.

Zentralbanken kommt bei der Bereitstellung von Liquidität eine zentrale Bedeutung zu. Durch den gezielten Ankauf von Vermögenswerten können sie die Kurse von Finanztiteln beeinflussen; darüber hinaus können sie durch die Vergabe von Krediten an Banken, die unter Einlagenschwund leiden, diese vor einer etwaigen Zahlungsunfähigkeit bewahren. Gehen Banken jedoch davon aus, dass ihnen Zentralbanken im Falle von Liquiditätsproblemen jederzeit beispringen, kann dies dazu führen, dass sie selber weniger liquide Vermögenswerte auf ihren Bilanzen halten.⁴ Die Vermeidung solchen moralischen Risikos dürfte somit eine weitere zentrale Motivation für die neuen Liquiditätsregelungen sein.

³ *Finanzierungsliquidität* bezeichnet das Fähigkeit von Finanzintermediären, ihre Aktiva zu finanzieren beziehungsweise neue Finanzierungsmittel einzuwerben.

⁴ Goodhart, C. A. E. (2008): The regulatory response to the financial crisis. *Journal of Financial Stability*, 4 (4), 351–358.

Tabelle 1

Typische Bewertungsabschläge

Änderungen zwischen Juni 2007 und Juni 2009
in Prozentpunkten

	Erstklassig gerated	Nicht erstklassig gerated	Nicht gerated
G7 Government Bonds			
Short-Term	0,5	1	1,5
Medium-Term	1	2	2,5
US Agencies			
Short-Term	0	0	0
Medium-Term	1	3	4
Prime MBS			
AAA-Rated	6	14	20-90
AA- and A-Rated	92	88	75
Asset-Backed Securities			
Structured Products (AAA)	15	30	80
Investment Grade Bonds			
AAA- and AA-Rated	0	0	0
A- and BBB-Rated	7	10	10
High-Yield Bonds			
Equity	6	8	10
G7 Countries	7	8	20
Emerging Economies	0	0	0
	5	8	5
	5	5	5

Quelle: Committee on the Global Financial System.

© DIW Berlin 2016

Die Bewertungsabschläge auf marktfähige Sicherheiten, die zu Refinanzierungszwecken genutzt werden, stiegen im Zuge der globalen Finanzkrise teils dramatisch an.

Die Liquiditätsregulierung nach der Krise

Die Liquiditätsregulierung nach Basel III basiert auf zwei neuen aufsichtsrechtlichen Kennzahlen. Die *Liquiditätsdeckungskennziffer* (liquidity coverage ratio, LCR) gibt den Anteil erstklassiger hochliquider Aktiva (high-quality liquid assets, HQLA) an, den Banken mindestens halten müssen, um in einem 30-tägigen Stressszenario ihre Netto-Bargeldabflüsse zu decken. Die *stabile Finanzierungskennziffer* (net stable funding ratio (NSFR)) schreibt den Banken vor, eine stabile Refinanzierung oberhalb des erforderlichen regulatorischen Minimums sicherzustellen. Die LCR und die NSFR sollen im Idealfall das Liquiditätsrisiko senken, indem sie die Banken zwingen, ihre Fristentransformation zu reduzieren.

Die LCR gilt offiziell seit Oktober 2015, wird jedoch schrittweise im Laufe von vier Jahren eingeführt. Zurzeit müssen Banken HQLA in Höhe von 70 Prozent des Liquiditätsbedarfs halten, der (einem Stressszenario zufolge) in den folgenden 30 Kalendertagen entsteht. Diese Mindestanforderung wird bis zum Abschluss der Einführungsphase im Januar 2019 jedes Jahr um zehn

Prozent erhöht. Die LCR dient als obligatorische Eigensicherung gegen unerwartete Liquiditätsschocks. Zur Bestimmung der LCR wird den Verbindlichkeiten und Aktiva der Banken ein bestimmter Liquiditätsgrad zugewiesen. Verbindlichkeiten werden danach eingestuft, wie leicht sie an den Finanzmärkten weitergerollt werden können. Aktiva werden nach dem Bewertungsabschlag eingestuft, der bei ihrer Liquidation in einem Stressszenario in Kauf zu nehmen ist (Kasten 1). Da die Größe des Liquiditätspuffers von der Struktur der Verbindlichkeiten einer Bank abhängt – insbesondere vom Volumen der Verbindlichkeiten, die innerhalb von 30 Tagen gekündigt werden können –, soll die LCR Banken dazu anhalten, sich weniger auf Schuldverschreibungen mit sehr kurzen Laufzeiten zu stützen.

Die NSFR zielt im Gegensatz zur LCR darauf ab, das Finanzierungsrisiko der Banken auf längere Sicht (bis zu einem Jahr) zu verringern. Die Einführung dieser Kennzahl ist für Januar 2018 geplant. Der Begriff stabile Finanzierung bezieht sich dabei auf Verbindlichkeiten wie Privatkundeneinlagen und langfristige Wholesale-Finanzierungen oder das Eigenkapital. Die verfügbare stabile Refinanzierung (available stable funding, ASF) – der Zähler der NSFR – hängt von den Merkmalen der Finanzierungsquellen der Banken ab, wie zum Beispiel der Laufzeit ihrer Verbindlichkeiten und den Möglichkeiten der Gläubiger, ihr Geld abzuheben. Die erforderliche stabile Refinanzierung (required stable funding, RSF) wird in ähnlicher Weise berechnet; hier werden statt der Verbindlichkeiten die Aktiva zugrunde gelegt. Die NSFR verlangt, dass die verfügbare Refinanzierung größer ist als die gesamte erforderliche Refinanzierung innerhalb eines einjährigen Zeithorizonts (Kasten 1).

Diese Kennzahlen können durchaus mit Hilfe von verschiedenen Ansätzen gerechtfertigt werden, die in der Literatur zur Kontrolle des Liquiditätsrisikos vorgeschlagen wurden.⁵ Nach der *Goldenen Bankregel* soll das Liquiditätsrisiko durch perfekte Kongruenz der Laufzeiten der Aktiva und der Verbindlichkeiten minimiert werden. In diesem Fall könnten die Banken jedoch ihre Schlüsselrolle bei der Fristentransformation nicht mehr erfüllen.⁶ Die *Bodensatztheorie* widmet sich diesem Problem und verweist auf den Unterschied zwischen formellen und tatsächlichen Laufzeiten und auf die Bedeutung einer festen Einlagenbasis, die stillschweigend verlängert wird. Berücksichtigt man die *tatsächlichen* Laufzeiten, sollte somit ein hinreichender Spielraum für die Fristentransformation bleiben.⁷ Die unterschiedlichen Rückzugsraten

5 Ein allgemeiner Überblick findet sich in Hartmann-Wendels, T., Pfingsten, A., Weber, M. (2010): Bankbetriebslehre, 5. Aufl. Springer.

6 Hübner, O. (1854): Die Banken.

7 Wagner, A. (1857): Beiträge zur Lehre von den Banken.

Kasten 1

Die Liquiditätskennzahlen nach Basel III

Die Liquiditätsdeckungskennziffer (liquidity coverage ratio, LCR)

Die LCR ist das Verhältnis der HQLA zum gesamten Netto-Bargeldabfluss innerhalb von 30 Kalendertagen.¹ Nach dem vollständigen Inkrafttreten der neuen regulatorischen Auflagen im Jahre 2018 muss die LCR über 100% liegen;

$$LCR \equiv \frac{\text{Bestand unbelasteter HQLA}}{\text{Netto-Bargeldabflüsse in den nächsten 30 Tagen}} \times 100 \geq 100 \%$$

Zur Berechnung der HQLA einer Bank werden ihre Aktiva in zwei Liquiditätskategorien eingeteilt: Bei Aktiva der Stufe 1 wird kein Bewertungsabschlag vorgenommen. Zu ihnen zählen sehr liquide Positionen wie bei der Zentralbank gehaltene Mindestreserven und Staatsanleihen. Bei Aktiva der Stufe 2 werden dagegen Bewertungsabschläge (zwischen 15 und 50 Prozent) gegenüber dem Marktwert vorgenommen. Zu ihnen zählen beispielsweise Pfandbriefe (covered bonds) und Unternehmensanleihen. Banken müssen zur Einhaltung ihrer LCR einen hinreichend hohen Anteil an Aktiva der Kategorie 1 halten; der Anteil der Aktiva der Stufe 2 darf 40 Prozent der HQLA (oder 2/3 der Aktiva der Stufe 1) nicht übersteigen. Der Zähler der LCR ergibt sich damit aus folgender Formel:

$$HQLA \equiv \text{Stufe 1} + \min \left\{ \sum_i (1 - \text{Bewertungsabschlag}_i) \times \text{Stufe 2 Aktiva}_i, \frac{2}{3} \times \text{Stufe 1} \right\}$$

Der Nenner der LCR, der Netto-Bargeldabfluss in einem Stress-Szenario, ergibt sich aus dem Verlust eines Teils der Privatkundeneinlagen, eines größeren Abflusses von Wholesale-Finanzierungen sowie Zahlungen aufgrund von Derivatkontrakten und außerbilanziellen Engagements. Für jede dieser Verbindlichkeiten werden sogenannte Rückzugsraten festgelegt (die auf Erfahrungen und Stress-Simulationen basieren). Die nationalen Bankaufsichten haben bei der Festlegung dieser Rückzugsraten einen gewissen Ermessensspielraum. Durch Multiplikation der

Verbindlichkeiten mit den jeweiligen Rückzugsraten erhält man dann die erwarteten Bargeldabflüsse. Zur Ermittlung der erwarteten Netto-Bargeldabflüsse, die in den Nenner der LCR eingehen, werden die geschätzten Bargeldeingänge der folgenden 30 Tage von den Bargeldabflüssen abgezogen. Diese Zuflüsse werden jedoch bis zu einer Obergrenze von maximal 75 Prozent der Abflüsse berücksichtigt. Der Nenner der LCR ergibt sich damit aus folgender Formel:

$$\text{Netto-Bargeldabflüsse} \equiv \text{Bruttoabflüsse} - \min \{ 0,75 \times \text{Bruttoabflüsse}, \text{Bruttozuflüsse} \}$$

Die stabile Finanzierungskennziffer (Net Stable Funding Ratio, NSFR)

Die NSFR ist das Verhältnis des verfügbaren stabilen Refinanzierungsbetrags (ASF) zum erforderlichen stabilen Refinanzierungsbetrag (required stable funding, RSF).² Nach den neuen regulatorischen Auflagen muss die NSFR über 100 Prozent liegen:

$$NSFR \equiv \frac{ASF}{RSF} \times 100 \geq 100$$

Bei der Berechnung der NSFR werden die einzelnen Verbindlichkeiten nach ihrer geschätzten Stabilität eingestuft. Das regulatorische Kapital erhält zum Beispiel einen Gewichtungsfaktor von 100 Prozent, Sichteinlagen werden dagegen nur mit 95 Prozent gewichtet. Der gesamte stabile Refinanzierungsbetrag einer Bank ergibt sich aus der Summe ihres Kapitals und der übrigen mit diesen Faktoren gewichteten Verbindlichkeiten. Die RSF wird in ähnlicher Weise berechnet; hier werden statt der Verbindlichkeiten die Aktiva zugrunde gelegt. Die einzelnen Aktiva werden dabei mit Faktoren gewichtet, die davon abhängen, wie leicht sie jeweils liquidiert oder als Sicherheit für Darlehen verpfändet werden können. Die RSF gibt also den Anteil der Bankaktiva an, der als illiquide zu betrachten ist und mit stabilen Finanzierungsquellen gedeckt werden muss. Zentralbankreserven werden beispielsweise mit null Prozent gewichtet, während Unternehmensanleihen mit einem Rating von mindestens AA- eine Gewichtung von 15 Prozent erhalten.

¹ Siehe Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2013): Basel III – The Liquidity Coverage Ratio and Liquidity Risk Monitoring Tools, Abschnitt 14. www.bis.org/publ/bcbst238.pdf

² Siehe Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2014): Basel III – The Net Stable Funding Ratio and Liquidity Risk Monitoring Tools, Abschnitt. 5. www.bis.org/bcbst/publ/d295.pdf

verschiedener Aktiva im Gewichtungsschema der LCR tragen solchen Überlegungen Rechnung, da Verbindlichkeiten wie Kundeneinlagen aufgrund ihrer geringe-

ren Schwundrate dort weniger stark gewichtet werden. Die *Shiftability-Theorie* trägt schließlich dem engen Zusammenhang zwischen den Schwankungen der Prei-

se von Finanzaktiva und dem Liquiditätsrisiko Rechnung. In den Gewichtungen der LCR und der NSFR wird ebenfalls berücksichtigt, dass bestimmte Aktiva nicht so leicht handelbar sind, wodurch sich die Liquidität der Bank verringert.

Die Einordnung von Aktiva als HQLA stellte eine große Herausforderung bei der Ausgestaltung der LCR dar. Um als HQLA eingestuft zu werden, sollten Aktiva ohne große Wertverluste flüssig gemacht werden können (Tabelle 2). Die Aktiva müssen also (1) ein geringes Risiko bergen, (2) einfach und sicher zu bewerten sein, (3) eine geringe Korrelation mit anderen riskanten Anlagen aufweisen und (4) an einer entwickelten und anerkannten Börse gehandelt werden.⁸ Darüber hinaus müssen solche Aktiva *lastfrei* sein – dürfen also nicht bereits als Sicherheit verpfändet worden sein. So werden zum Beispiel erstklassige liquide Aktiva, die als Sicherheit für ein Darlehen der Zentralbank hinterlegt wurden, werden bei der Berechnung der LCR nicht berücksichtigt.

Hinsichtlich der Umsetzung der neuen Basler Richtlinien ist es aufschlussreich, die Anpassungen abzuschätzen, die Banken vornehmen müssen, um die Stabilität der Finanzierungsquellen zu erhöhen. Eine Umfrage des Basler Ausschusses aus dem Jahr 2011 gibt dazu einen groben Überblick. Die Umfrage unter 209 Banken ergab, dass den Banken HQLA im Wert von 1,8 Billionen Euro fehlten, um eine LCR von 100 Prozent zu gewährleisten. Das sind etwa drei Prozent der gesamten Aktiva.⁹ Gleichermaßen stellte der Internationale Währungsfonds (IWF) bei der Berechnung der NSFR von 27 global systemrelevanten Banken im Jahr 2008 fest, dass diese Kennzahl bei 55 Prozent der Banken unterhalb des regulatorischen Mindestwerts von 100 Prozent lag.¹⁰ Bis zum zweiten Quartal 2013 sank dieser Anteil auf 18 Prozent. Der Rückgang ist zum größten Teil auf den Anstieg der verfügbaren stabilen Refinanzierung zurückzuführen (ASF); die Banken haben die Anpassungen also überwiegend auf der Passivseite ihrer Bilanzen vorgenommen.

Fallstricke der neuen Liquiditätsregeln

Zur Beurteilung des Nutzens der Liquiditätsregeln von Basel III sind zwei zentrale Fragen zu beantworten: erstens, ob die Bank- und Finanzsektoren überhaupt eine übermäßige Liquiditätstransformation betreiben. Wie oben erläutert, gibt es gute Gründe zu der Annahme,

Tabelle 2

Gewichtungsschema zur Berechnung der LCR (HQLA: Liquiditätsfaktor; Abflüsse: Rückzugsrate)

In Prozent

Erstklassige liquide Aktiva	Faktor
Aktiva der Stufe 1	
Münzen und Banknoten	100
Anrechenbare marktgängige Wertpapiere von Staaten, Zentralbanken etc. (0% Risikogewicht)	100
Anrechenbare Zentralbankguthaben	100
Inländische Schuldtitel des Staates oder der Zentralbank von Staaten (Risikogewicht > 0%)	100
Aktiva der Stufe 2a	
Titel von Staaten, Zentralbanken, etc. (Risikogewicht 20%)	85
Anrechenbare Unternehmensschuldtitel mit einem Rating von AA- oder höher	85
Anrechenbare gedeckte Schuldverschreibungen mit einem Rating von AA- oder höher	85
Aktiva der Stufe 2b	
Anrechenbare RMBS	75
Anrechenbare Unternehmensschuldtitel mit einem Rating von A+ bis BBB-	50
Anrechenbare Stammaktien	50
Mittelabflüsse	Rückzugsrate
Kundeneinlagen	
Sicht- und Termineinlagen (Restlaufzeit < 30 Tage)	3-10
Termineinlagen (Restlaufzeit > 30 Tage)	0
Unbesicherte, von Grosskunden bereitgestellte Finanzierung	
Sicht- und Termineinlagen von Kleinunternehmen (Restlaufzeit < 30 Tage)	5-10
Operative Einlagen (Clearing- und Cashmanagementdienste etc)	5-25
Genossenschaftsbanken in institutionellen Netzwerken	25
Nichtfinanzunternehmen, Staaten, Zentralbanken, sonstige öffentliche Stellen	20-40
Besicherte Finanzierungen	
Besicherte Finanzierungsgeschäfte mit Zentralbank und Gegenparteien (gedeckt durch Aktiva Stufe 1)	0
Gedeckt durch Level 2a Aktiva	15
Geschäfte mit heimischem Staat, nicht durch Stufe 1 und 2a gedeckt	25
Gedeckt durch Stufe 2a-fähige RMBS	25
Gedeckt durch Stufe 2b Aktiva	50
Mittelzuflüsse	
Gedeckt durch Stufe 1 Aktiva	0
Kredit- oder Liquiditätslinien	0
Operative Einlagen bei anderen Instituten	0
Gedeckt durch Stufe 2a Aktiva	15
Gedeckt durch Stufe 2b Aktiva	25-50
Zuflüsse aus Derivategeschäften	100

Quelle: Bank für Internationalen Zahlungsausgleich.

© DIW Berlin 2016

⁸ Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2013): The Liquidity Coverage Ratio and liquidity risk monitoring tools. Bank für Internationalen Zahlungsausgleich.

⁹ Ausschuss für das weltweite Finanzsystem (2013): Asset encumbrance, financial reform and the demand for collateral assets. Bank für Internationalen Zahlungsausgleich.

¹⁰ Gobat, J., Yanase, M., Maloney, J. (2014): The Net Stable Funding Ratio: Impact and Issues for Consideration. Internationaler Währungsfonds.

dass Banken ohne eine Regulierung in der Tat dazu neigen, zu hohe Liquiditätsrisiken einzugehen. Die zweite Frage ist schwieriger zu beantworten: Sind die vorgeschlagenen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen die am besten geeigneten Instrumente, um systemischen Liquiditätskrisen vorzubeugen? Ein nicht zu unterschätzendes Problem ist dabei die Schwierigkeit der Bestim-

Kasten 2

Der Unterschied zwischen LCR und NSFR und der Einfluss des Gewichtungsschemas

LCR und *NSFR* beruhen auf unterschiedlichen Definitionen von Liquidität und Finanzierungsstabilität.¹ Würde man, abweichend von den tatsächlichen Regularien in Basel III, einheitliche Gewichtungsschema von Aktiva und Passiva zugrunde legen, wäre eine der beiden Kennzahlen überflüssig. Im Folgenden bezeichnet A_i den Wert der Aktiva einer Bank, eingeteilt in die Kategorien $i = 1, 2, \dots, I$ (z. B. Konsumentendarlehen, Staatsanleihen usw.) und L_j den Wert der Verbindlichkeiten in der Kategorie $j = 1, 2, \dots, J$ (z. B. Privatkundeneinlagen, Bankanleihen, Aktien usw.). Finanzierungsstabilität und Liquidität werden nach folgendem Gewichtungsschema ermittelt: Die Zahlen α_i geben die Liquidität der Aktiva der Kategorie i an (0 bedeutet vollständig illiquide, 1 bedeutet vollständig liquide), und λ_j bezeichnet die Stabilität einer Finanzierung der Kategorie j (0 bedeutet instabil (z. B. Tagesgeldeinlagen anderer Banken), 1 bedeutet stabil (z. B. Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr)). Für die LCR und die NSFR ergeben sich dann folgende Ausdrücke:

$$LCR \equiv \frac{\sum_i \alpha_i A_i}{\sum_j \lambda_j L_j} \quad \text{und} \quad NSFR \equiv \frac{\sum_j (1 - \lambda_j) L_j}{\sum_i (1 - \alpha_i) A_i}$$

¹ Die hier dargelegte Argumentation folgt in wesentlichen Teilen Repullo, R. (2010): The New Regulatory Architecture – A Critical Assessment of Basel III, Presentation held at London School of Economics, <ftp://ftp.cemfi.es/pdf/papers/repullo/Repullo%20FMG%20October%202010.pdf>

Um zu zeigen, dass eine der Kennzahlen überflüssig ist, nehmen wir an, dass $LCR \geq 1$. Aus der Bilanzidentität $\sum_i A_i \equiv \sum_j L_j$ folgt damit, dass $NSFR \geq 1$. Der Fall, dass eine Kennziffer die Bedingung erfüllt, die andere jedoch nicht, kann folglich nur auftreten, wenn Liquidität und Stabilität in den beiden regulatorischen Kennziffern unterschiedlich definiert werden.² Dies wird in der Tabelle auf Seite 481 anhand einer stilisierten Bilanz veranschaulicht. Legt man die Gewichtungen für die *LCR* und die *NSFR* zugrunde (Tabelle 2 auf Seite 479 und Tabelle 3 auf Seite 483), wird der Mindestwert der bei 1,15 überschritten, während die *NSFR* mit 0,95 unter ihrer Mindestanforderung bleibt. Bei Verwendung eines einheitlichen Gewichtungsschemas erreicht jedoch auch die *NSFR* mit 1,11 die Mindestanforderung.

Als Beispiel für unterschiedliche Gewichtung seien hier Bankverbindlichkeiten mit einer Laufzeit zwischen 30 Tagen und einem Jahr angeführt, die in der *LCR* mit null Prozent, in der *NSFR* jedoch mit 50 Prozent gewichtet werden. Dieser Unterschied liegt allein an der unterschiedlichen Definition der Finanzierungsstabilität und des zugrunde gelegten Zeithorizonts.

² Die Tatsache, dass liquide Aktiva der Kategorie 2 mit einem Anteil bis zu 40 Prozent in den Zähler der LCR eingehen können, führt allerdings dazu, dass die Kennziffern auch bei einheitlicher Gewichtung voneinander abweichen können.

mung der regulatorischen Mindestwerte. Sind sie zu niedrig, verfehlt die Regulierung ihre gewünschte Wirkung. Sind sie zu hoch, besteht die Gefahr, dass der Bankensektor seine Kreditvergabe für produktive Investitionen zu stark reduziert.

Darüber hinaus ist unklar, warum die neuen Liquiditätsregularien zwei Kennzahlen beinhalten. Nach der LCR sollen die liquiden Aktiva der Banken ihren instabilen Finanzierungsbestand übersteigen, während die NSFR verlangt, dass das stabile Finanzierungsvolumen größer ist als die illiquiden Aktiva der Banken. Da der Wert der Aktiva in einer Bilanz aber immer dem Wert der Verbindlichkeiten entsprechen muss, ist eine der beiden Auflagen im Prinzip überflüssig. Abweichungen bei der Erfüllung der beiden Auflagen können somit nur aus Unterschieden in den bei ihrer Berechnung verwendeten Gewichtungsschemata entstehen (Kasten 2). Die Dokumente zu den neuen Auflagen geben keine klare Auskunft darüber, warum sich die beiden Kennzahlen

unterscheiden sollten, außer dass sie auf unterschiedliche Zeithorizonte anzuwenden sind (30 Tage und ein Jahr). Im besten Fall dürften solche Diskrepanzen die Umsetzung der neuen Liquiditätsvorschriften erschweren, im schlimmsten Fall können sie den Weg für Aufsichtsarbitrage durch die betroffenen Banken ebnet.

Eine verbreitete Kritik an Mindestanforderungen an die Liquidität geht auf *Goodharts Gesetz* zurück, das besagt, dass aufgrund von Mindestvorschriften gehaltene flüssige Mittel im Grunde gar nicht liquide sind.¹¹ Charles Goodhart veranschaulicht dies am Beispiel eines Reisenden, der spät abends an einem Bahnhof ankommt und das einzige vor dem Bahnhof wartende Taxi nutzen möchte. Der Fahrer verweigert ihm jedoch die Mitnahme mit der Begründung, dass aufgrund der örtlichen Vorschriften stets mindestens ein Taxi am Bahnhof be-

¹¹ Goodhart, C. A. E. (2011), a. a. O.

Tabelle

Beispielhafte Berechnung von LCR und NSFR

	Aktiva				Passiva				
	Wert der Aktiva	LCR Liquiditäts-gewicht	NSFR RSF Faktor	RSF Faktor basierend auf LCR Gewicht	Wert der Passiva	LCR Rückzugs-rate	NSFR ASF Faktor	ASF Faktor basierend auf LCR Rückzugsraten	
Zentralbankguthaben	10	100%	0%	0%	Kundeeinlagen	15	5%	95%	95%
Staatsanleihen	30	100%	5%	0%	Fremdwährungseinlagen	10	10%	90%	90%
Unternehmensanleihen	15	85%	15%	15%	Kurzfristige Interbankdarlehen	50	100%	0%	0%
RMBS ¹	40	25%	65%	75%	Langfristige Schuldverschreibungen	30			
Aktien	5	50%	50%	50%	mit Laufzeit >1 Jahr	20	0%	100%	100%
Kundenkredite	40	0%	85%	100%	mit Laufzeit <1 Jahr	10	0%	50%	100%
					Zentralbankkredite	20	25%	0%	75%
					Eigenkapital	15	0%	100%	100%
Gesamt	140				Gesamt	140			

LCR		NSFR		NSFR basierend auf LCR Gewichtungsschema	
HQLA (1)	65,25	RSF (3)	66,25	RSF* (5)	74,75
Nettomittelabfluss (2)	56,75	ASF (4)	63,25	ASF* (6)	83,25
LCR: (1)/(2)	1,15	NSFR: (3)/(4)	0,95	NSFR*: (5)/(6)	1,11

¹ Residential Mortgage Backed Securities.

Quelle: Berechnungen des DIW Berlin

Werden die unterschiedlichen Gewichtungsschemata aus der tatsächlichen Regulierung zugrunde gelegt, so erreicht die LCR ihre Mindesthöhe, während die NSFR sich nicht erreicht. Wird allerdings ein konsistentes Gewichtungsschema zugrunde gelegt, werden beide Mindestanforderungen erfüllt.

reit stehen müsse. Analog dazu ließe sich argumentieren, dass auch erstklassige liquide Aktiva nicht mehr als liquide angesehen werden, wenn sie aufgrund der regulatorischen Bestimmungen stets in einer Mindesthöhe bereitgehalten werden müssen. Schließlich entsteht eine weitere nachteilige Folge quantitativer Vorgaben, wenn Banken bei angespannten Verhältnissen auf den Finanzmärkten Liquidität horten, um etwaigen Strafen aufgrund der Verletzung der Mindestdeckungsquoten zu entgehen. Dadurch könnten die Kurse von Finanzanlagen fallen (etwa aufgrund asymmetrischer Information über deren Renditen), sodass die Maßnahmen der Banken zur Sicherung einer gewissen Finanzierungsliquidität eine erhebliche Verringerung der Marktliquidität zur Folge hätte.¹² Diese Kritikpunkte sind im Konzept der LCR zwar insoweit berücksichtigt, als die

HQLA in Zeiten angespannter Finanzmärkte unter die Netto-Bargeldabflüsse fallen dürfen. Wie diese Ausnahmeregelungen jedoch genau gehandhabt werden, geht aus den vorliegenden Unterlagen des Basler Ausschusses nicht eindeutig hervor.

Die Kritik an den Mindestdeckungsquoten wirft die Frage auf, ob es nicht andere, effizientere Instrumente zur Steuerung des Liquiditätsrisikos der Banken gibt. Eine naheliegende Alternative zu solchen quantitativen Restriktionen sind preisbasierte Mechanismen, die solche Banken bestrafen, die in zu großem Maße auf kurzfristige, instabile Finanzierung setzen.¹³ Solche preisbasierten Mechanismen haben den Vorteil, dass sie automatisch ein strukturiertes System von Sanktionen in Gang setzen, wenn die Liquiditätskennzahlen einer Bank sin-

¹² Malherbe, F. (2014): Self-Fulfilling Liquidity Dry-Ups. The Journal of Finance, 69 (2), 947-970.

¹³ Perotti, E., Suarez, J. (2011): A Pigovian Approach to Liquidity Regulation. International Journal of Central Banking.

ken. Preisbasierte Mechanismen werden in der Vereinbarung Basel III bereits jetzt berücksichtigt, da sogenannte Committed Liquidity Facilities (CLF) auf die HQLA angerechnet werden können.¹⁴ CLF ermöglichen Zentralbanken, Geschäftsbanken gegen eine im Voraus zu entrichtende Gebühr verbindliche Liquiditätslinien als zusätzliche liquide Aktiva bereitzustellen. Dabei handelt es sich im Grunde um eine Liquiditätssteuer; für jeden Euro, den sie über die CLF erhalten, müssen die Banken eine feste Gebühr bezahlen. Ursprünglich wurde dieser Mechanismus eingeführt, um Banken in Ländern, in denen nicht genügend HQLA zur Verfügung standen, die Einhaltung der LCR zu ermöglichen, so zum Beispiel in Südafrika und Australien. Sollte das Angebot an HQLA in der Zukunft jedoch sinken, könnte er jedoch in Zukunft auch in anderen Ländern verstärkt eingesetzt werden.

Was folgt aus der Liquiditätsregulierung für die Geldpolitik?

Die Einführung der Liquiditätsauflagen nach Basel III hat aller Voraussicht nach erhebliche Konsequenzen für das Liquiditätsmanagement der Banken. Auch wenn die Banken der Einhaltung der LCR und der NSFR inzwischen ein gutes Stück näher gekommen sind, werden die regulatorischen Kennzahlen ihren Spielraum bei der Verwaltung ihrer Bilanzen künftig einschränken. Das dürfte sich unter anderem auf die Liquiditätsnachfrage am Interbankenmarkt auswirken. Änderungen der Liquiditätsnachfrage am Interbankenmarkt wiederum können die Umsetzung der Geldpolitik beeinflussen. Zentralbanken steuern ihre Leitzinsen beziehungsweise die Geldmarktzinsen gemeinhin durch die Bereitstellung von Liquidität an die Banken. Sobald die LCR für die Banken eine bindende Restriktion darstellt, dürfte die Nachfrage nach Zentralbankgeld steigen. Zentralbanken müssten folglich die durch die regulatorischen Anforderungen entstehende Nachfrage nach Zentralbankgeld in ihren Refinanzierungsgeschäften berücksichtigen, um weiterhin den kurzfristigen Interbankenzins auf dem gewünschten Niveau zu verankern.¹⁵

Darüber hinaus dürften sich die neuen Liquiditätskennzahlen auch auf die Zusammensetzung der Aktiva auswirken, mit denen Banken ihre Kredite bei der Zentralbank besichern. Da nur lastfreie Aktiva auf die LCR angerechnet werden, dürfte der Anteil der Nicht-HQLA steigen, die bei der Zentralbank als Sicherheiten hinterlegt werden (solange es sich dabei auch um zentralbankfähige Sicherheiten handelt). Bei einer Reihe von Zentral-

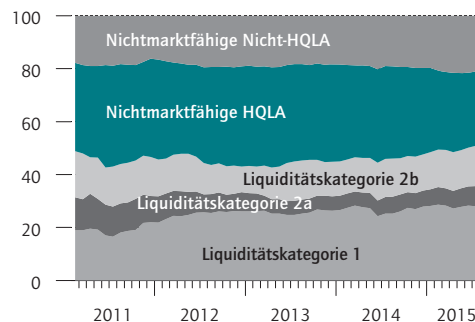
¹⁴ Stein, J.C. (2013): Liquidity regulation and central banking. Rede auf dem Kreditmarkt-Symposium „Finding the Right Balance“ von 2013, veranstaltet von der Federal Reserve Bank of Richmond, Charlotte, North Carolina.

¹⁵ Keister, T., Bech, M.L. (2012): On the liquidity coverage ratio and monetary policy implementation. BIZ-Quartalsbericht Dezember.

Abbildung 2

Zusammensetzung der zentralbankfähigen Sicherheiten der EZB

Nach Liquiditätskategorien, in Prozent der gesamten Sicherheiten nach Abzug von Bewertungsabschlägen



Quelle: ECB, aus Bucalossi, A. et al. (2016): Basel III and recourse to monetary policy operations. European Central Bank Occasional Paper Nr. 171.

© DIW Berlin 2016

Die Einführung der LCR hat bislang nicht zu einer Änderung der aggregierten Zusammensetzung der Sicherheiten der EZB geführt.

banken, darunter die Europäische Zentralbank, könnte dieser Fall eintreten. Zwar deuten die von der EZB veröffentlichten Daten bisher nicht darauf hin, dass sich der Anteil von HQLA an den als Sicherheit hinterlegten Aktiva verringert hat (Abbildung 2). Jedoch verdecken diese aggregierten Daten etwaige Unterschiede zwischen den Banken: Bei Banken, die mehr als 70 Prozent ihrer Aktiva in Nicht-HQLA halten, ist der Anteil von Nicht-HQLA-Aktiva an den gesamten Sicherheiten nach Berechnungen der EZB von 2011 bis 2015 erheblich gestiegen.¹⁶

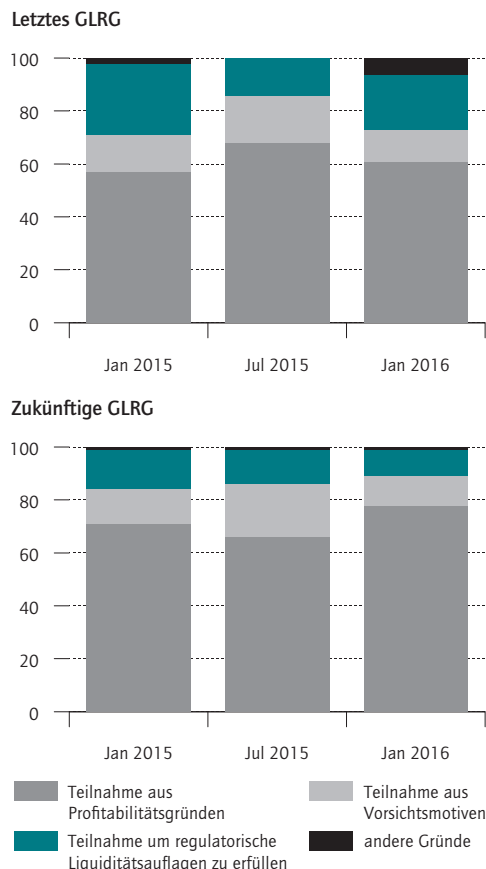
Und schließlich dürfte sich die neue Liquiditätsregelung auch auf die jüngsten unkonventionellen geldpolitischen Maßnahmen auswirken. Die Ergebnisse der letzten Umfrage der EZB zum Kreditgeschäft der Banken vom Januar 2016 zeigen, dass für die Entscheidung der Banken, sich 2015 an den gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäften (GLRG) der EZB zu beteiligen, teilweise regulatorische Liquiditätsauflagen ausschlaggebend waren. Die Ergebnisse weisen auch darauf hin, dass die Banken im Vergleich von Juli 2015 und Juni 2016 ihre Beteiligungen aufgrund von Vorsichtsgründen und Rentabilitätsgründen reduziert haben (Tabelle 2). Ferner deuten die Umfrageergebnisse an, dass sich dieser Trend in den zukünftigen GLRG-Geschäften kaum fortsetzen dürfte, auch wenn weiterhin 10 bis 15 Prozent der Banken an-

¹⁶ Bucalossi, A. et al. (2016): Basel III and recourse to Eurosystem monetary policy operations. ECB Occasional Paper Nr. 171.

Abbildung 3

Gründe für die Teilnahme an GLRG

In Prozent der am Bank Lending Survey teilnehmenden Banken



Quelle: ECB Bank Lending Survey.

© DIW Berlin 2016

Für zehn bis 30 Prozent der Banken stellen die neuen Liquiditätsanforderungen den hauptsächlichsten Grund für die Teilnahme an den GLRG dar.

gaben, dass sie aus regulatorischen Gründen ihre Beteiligung an diesen Geschäften reduzieren. Es bleibt daher abzuwarten, inwieweit längerfristige Refinanzierungsgeschäfte auch nach der Einführung der NSFR noch in gleicher Weise wirksam sind, um Geldmittel neuen produktiven Investitionen zuzuführen.

Fazit

Die Ereignisse der globalen Finanzkrise – besonders die Marktturbulenzen nach der Insolvenz von Lehman Brothers im Herbst 2008 – haben die Anfälligkeit des Bankensektors gegenüber Liquiditätsrisiken in sehr deutli-

Tabelle 3

Gewichtungsschema für die Berechnung der NSFR

In Prozent

ASF Kategorie	ASF Factor
Gesamtsumme des regulatorischen Eigenkapitals	100%
Sonstige Eigenkapitalinstrumente und Verbindlichkeiten mit einer effektiven Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr	100%
Stabile Sichteinlagen/Einlagen ohne Fälligkeit und entsprechende Termineinlagen (Restlaufzeit <1 Jahr)	95%
Weniger stabile Sichteinlagen/Einlagen und entsprechende Termineinlagen (Restlaufzeit <1 Jahr)	90%
Operative Einlagen	50%
Refinanzierungsinstrumente von Staaten, sonstigen öffentlichen Stellen etc. (Restlaufzeit <1 Jahr)	50%
Other funding with residual maturity of not less than six months and less than one year, including funding provided by CBs	50%
Sonstige Finanzierungsinstrumente (Restlaufzeit zwischen 6 Monaten und 1 Jahr)	0%
Derivatverbindlichkeiten	0%
RSF Kategorie	RSF Factor
Münzen und Banknoten	0%
Zentralbankguthaben	0%
Lastenfreie Kredite an Banken, die der Bankenaufsicht unterstehen (Restlaufzeit <6 Monate)	0%
andere lastenfreie Aktiva Stufe 1	5%
Lastenfreie Aktiva Stufe 2a	15%
Lastenfreie Aktiva Stufe 2b	50%
HQLA belastet für Zeitraum zwischen 6 Monaten und 1 Jahr)	50%
Kredite an Banken (zwischen 6 Monaten und 1 Jahr)	50%
Einlagen bei anderen Finanzinstituten zu operativen Zwecken	50%
Anderer Aktiva (Restlaufzeit <1 Jahr)	50%
Unbelastete Wohnimmobilienhypotheken (Restlaufzeit <1 Jahr) mit Risikogewicht <35%	65%
andere unbelastete Kredite	65%
Lastenfreie Wertpapiere, die nicht notleidend sind und nicht als HQLA zulässig sind, einschliesslich börsengehandelter Aktien	85%
Physische Rohstoffe, die gehandelt werden sollen (inkl. Gold)	85%
Sämtliche Aktiva, die für ein Jahr oder länger belastet sind	100%
Derivatforderungen	100%
Sämtliche anderen Aktiva, die nicht in vorstehenden Kategorien enthalten sind	100%

Quelle: Bank für Internationalen Zahlungsausgleich.

© DIW Berlin 2016

cher Weise offenbart. Vor diesem Hintergrund stellt die Initiative der G-20 im Jahr 2008 zur Verbesserung des Liquiditätsrisikomanagements im Finanzsektor,¹⁷ aus der schließlich die Liquiditätsauflagen von Basel III hervorgehen, eine angemessene Reaktion auf die gestiegene Notwendigkeit dar, das Risiko zukünftiger Liquiditätskrisen wirkungsvoll zu begrenzen. Ob die neuen Liquiditätsvorschriften nach Basel III diese Erwartungen erfüllen, ist jedoch fraglich.

¹⁷ Siehe die Erklärung der G20 von 2008: www.g20.utoronto.ca/2008/2008declaration1115.html

Erstens ist unklar, warum die neuen aufsichtsrechtlichen Kennzahlen (die LCR und die NSFR) auf unterschiedlichen Definitionen der Finanzierungsstabilität und der Liquidität basieren. Aus einer in sich schlüssigen Definition würde sich ein einheitliches Gewichtungsschema ergeben, und eine der beiden Kennzahlen wäre mit hin überflüssig. Die aktuellen Kennzahlen sind ad hoc konstruiert worden; die von ihnen ausgehenden Anreize für das Verhalten der Banken sind bislang nicht eindeutig erkennbar. Das ist insofern problematisch, als Liquiditätsauflagen Banken *ex ante* dazu anhalten sollen, sich im Krisenfall nicht allzu sehr auf die *Ex-post*-Bereitstellung von Liquidität durch die Zentralbank zu verlassen. Ein einfacherer, transparenterer Ansatz würde gewährleisten, dass die neuen Liquiditätsauflagen effektiver Anreize setzen und das Risiko regulatorischer Arbitrage senken.

Zweitens wurde der potenziellen Wechselwirkung zwischen den neuen Liquiditätsvorschriften und bestehenden Bankkapitalregelungen nicht genügend Aufmerksamkeit gewidmet. Die Gewichtungsschemata für die Kennzahlen tragen der Tatsache Rechnung, dass einige Aktiva nicht umgehend zum vollen Wert verkauft werden können. Solche Notverkäufe verursachen jedoch Ver-

luste, die die Kapitalbasis eines Finanzinstituts schmälern. Darüber hinaus ist ihre Solvenz entscheidend für Bonität und ihre Möglichkeiten, ihren Liquiditätsbedarf durch zusätzliche Kreditaufnahmen zu decken. Es wäre also durchaus wünschenswert, dem Liquiditätsrisiko zumindest teilweise durch zusätzliche Eigenkapitalanforderungen zu begegnen.¹⁸

Schließlich lässt Basel III zurzeit offen, was passiert, wenn eine Bank die Mindestdeckungsquoten unterschreitet. Hier wäre ein automatischer Sanktionsmechanismus wünschenswert, der die Einhaltung der Vorschriften erzwingt. So könnten Banken, die die Liquiditätsauflagen über einen bestimmten Zeitraum nicht erfüllen, zu einem obligatorischen Bezugsangebot gezwungen werden und dazu die Erlöse der dabei neu emittierten Aktien zur Aufstockung ihrer Liquiditätsvorräte zu verwenden. Der damit verbundene Nachteil für die bestehenden Aktionäre dürfte einen zusätzlichen Anreiz darstellen, die Liquiditätsauflagen zu erfüllen.

¹⁸ Mehr zum Zusammenhang zwischen Liquiditäts- und Kapitalregulierung in König, P. (2015): Liquidity Requirements – A Double-Edged Sword. *International Journal of Central Banking*, 11 (4), 129–168.

Philipp König ist wissenschaftlicher Mitarbeiter der Abteilungen Konjunkturpolitik und Makroökonomie am DIW Berlin | pkoenig@diw.de

David Pothier ist wissenschaftlicher Mitarbeiter der Abteilungen Konjunkturpolitik und Makroökonomie am DIW Berlin | dpothier@diw.de

DESIGN AND PITFALLS OF BASEL'S NEW LIQUIDITY RULES

Abstract: Following the financial crisis of 2008/09, the Basel Committee on Banking Supervision introduced a new framework for banking regulation, commonly known as Basel III. For the first time since the inception of global bank regulation in 1988, Basel III contains explicit mandatory rules for liquidity regulation. The cornerstones of the new liquidity regulation are two balance sheet ratios that seek to reduce banks' liquidity transformation. While regulation addressing liquidity risks in the banking sector is clearly desirable, the new rules have several pitfalls. First, two ratios rely on different definitions of liquidity and funding stabil-

ity which makes the regulatory framework unnecessarily complicated and opaque. Second, it is unclear whether a ratio-based approach is the most effective and efficient way to rectify liquidity problems in the banking sector. Third, it is unclear how the new liquidity rules interact with the existing monetary implementation frameworks of central banks and whether they hamper a smooth steering of policy interest rates. The present report provides an overview of the new liquidity rules and its rationale, and discusses the pitfalls of this new regulation.

JEL: G2, G21, G28

Keywords: Liquidity regulation, Basel III, financial intermediation



DIW Berlin – Deutsches Institut
für Wirtschaftsforschung e. V.
Mohrenstraße 58, 10117 Berlin
T +49 30 897 89 -0
F +49 30 897 89 -200
83. Jahrgang

Herausgeber

Prof. Dr. Pio Baake
Prof. Dr. Tomaso Duso
Dr. Ferdinand Fichtner
Prof. Marcel Fratzscher, Ph.D.
Prof. Dr. Peter Haan
Prof. Dr. Claudia Kemfert
Dr. Kati Krähnert
Prof. Dr. Lukas Menkhoff
Prof. Karsten Neuhoff, Ph.D.
Prof. Dr. Jürgen Schupp
Prof. Dr. C. Katharina Spieß
Prof. Dr. Gert G. Wagner

Chefredaktion

Sabine Fiedler
Dr. Gritje Hartmann
Dr. Wolf-Peter Schill

Redaktion

Renate Bogdanovic
Dr. Franziska Bremus
Sebastian Kollmann
Dr. Peter Krause
Marie Kristin Marten
Ilka Müller

Lektorat

Anna Gibert
Dr. Kai-Uwe Müller

Pressestelle

Renate Bogdanovic
Tel. +49-30-89789-249
presse@diw.de

Vertrieb

DIW Berlin Leserservice
Postfach 74
77649 Offenburg
leserservice@diw.de
Tel. (01806) 14 00 50 25
20 Cent pro Anruf
ISSN 0012-1304
ISSN 1860-8787 (Online)

Gestaltung

Edenspiekermann

Satz

eScriptum GmbH & Co KG, Berlin

Druck

USE gGmbH, Berlin

Nachdruck und sonstige Verbreitung –
auch auszugsweise – nur mit Quellen-
angabe und unter Zusendung eines
Belegexemplars an die Serviceabteilung
Kommunikation des DIW Berlin
(kundenservice@diw.de) zulässig.

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier.